

Vortrag an den Ministerrat

GZ: BMNT-555.300/0079-VI/3/2018

Wien, am 5.12.2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Gegenstand: Erneuerbaren Ausbau Gesetz 2020 – EAG 2020

Legislatives Vorhaben, mit dem das Erneuerbaren Ausbau Gesetz 2020 (EAG 2020) erlassen, das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschaft- und –organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und weitere Gesetze geändert werden sollen

Präambel

Österreich braucht ein Energiesystem, das nachhaltig und zugleich sicher, innovativ, wettbewerbsfähig und leistbar ist. Es gilt Treibhausgasemissionen zu senken, erneuerbare Energie verstärkt auszubauen, Energie- und Ressourceneffizienz zu erhöhen, saubere Technologien zu forcieren und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich zu steigern. Nur unter diesen Rahmenbedingungen kann die Basis für zukunftsfähige und nachhaltige Investitionen geschaffen werden, die es Österreich ermöglichen wird, eine Vorreiterrolle bei der Forschung und der nachfolgenden Umsetzung innovativer Lösungen einzunehmen. International werden wir als erfolgreicher Technologieanbieter in diesem Segment wahrgenommen, was einen auch in Zukunft attraktiven Heimmarkt bedingt. Grundsätzlich sind alle erneuerbaren Energietechnologien gleichrangig zu behandeln. Darüber hinaus ist eine möglichst breite Partizipation der Bevölkerung am Ausbau der erneuerbaren Energie zu ermöglichen, damit alle davon profitieren können.

Österreich muss die **Treibhausgase bis 2030 um 36% im Vergleich zu 2005** reduzieren. Dies ist EU-rechtlich vorgegeben. Im Gegensatz zu den Klimazielen müssen sich die Mitgliedstaaten selbst Erneuerbare- und Energieeffizienzziele setzen. Nicht zuletzt auch deshalb wurden im Zuge der **österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030** national ehrgeizige Ziele gesetzt: Es gilt den **Gesamtanteil der Erneuerbaren bis 2030 auf 45-50% am Bruttoendenergieverbrauch** zu erhöhen, wobei im **Strombereich das Ziel mit 100% bilanziellem erneuerbaren Anteil am elektrischen Gesamtverbrauch 2030** spezifiziert wurde. Diese ambitionierten Zielsetzungen der **#mission2030** wurden am 28.05.2018 von der Bundesregierung beschlossen.

Die nationalen Zielsetzungen werden durch gesamteuropäische Mindest-Ziele bis 2030 zur Treibhausgasreduktion um 36%, zum Ausbau erneuerbarer Energie mit 32% und zur Energieeffizienz mit 32,5% eingerahmt. Die Ziele zu erneuerbarer Energie und Energieeffizienz werden durch entsprechende Rechtsakte im „**Clean Energy - Package**“ verankert und bringen dahingehend Umsetzungserfordernisse mit sich. So wurde etwa, um sicherzustellen, dass diese Ziele auf gesamteuropäischer Ebene von den einzelnen Mitgliedstaaten auch eingehalten werden, ein **EU Governance-System** etabliert. Dieses sieht die Erstellung **nationaler Energie- und Klimapläne**, inklusive Zielpfade für das Erneuerbaren-Ziel und der expliziten Darstellung dieser Maßnahmen, vor.

Ausgehend von **72,4 Terrawattstunden (TWh) Gesamtstromverbrauch¹ im Jahr 2016** skizzieren aktuelle Szenarien und Berechnungen der Austrian Energy Agency, des Umweltbundesamtes und der Technischen Universität Wien eine Steigerung des Gesamtstromverbrauches auf rund **76 bis 85 TWh** im Jahr 2030. In dem definierten Betrachtungszeitraum wird der **inländische Gesamtstromverbrauch** Österreichs somit voraussichtlich **rund 80 bis 85 TWh im Jahr 2030** betragen. Damit dieses nationale Verbrauchsvolumen **ab 2030 zu 100 Prozent national bilanziell** mit erneuerbarem Strom abgedeckt werden kann, müssen zum einen die Effizienz bei der Stromnutzung weiter gesteigert und zum anderen **rund 22 bis 27 TWh erneuerbarer Strom zusätzlich pro Jahr** erzeugt werden.

¹ Der Gesamtstromverbrauch ist laut Statistik Österreich durch das „Gesamtaufkommen“, welches sich aus energetischem Endverbrauch zuzüglich des energetischen Verbrauchs des Sektors Energie zuzüglich Transportverluste zusammensetzt, in der Energiestatistik abgebildet.

In dieser Abschätzung sind die notwendigen **Ausnahmen laut #mission2030** für die **Regel- und Ausgleichsenergie** sowie die **Eigenstromerzeugung in der Sachgüterproduktion**, bereits berücksichtigt.

Eine konsequente Verfolgung des 100%-Ziels birgt enorme Chancen und Herausforderungen, zu dem das Erneuerbaren Ausbau Gesetz einen wesentlichen Beitrag leisten wird. Aufbauend auf dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), welches für rund 17,3 Prozentpunkte der rund 73% erneuerbaren Strommenge in Österreich verantwortlich ist, wird dieses neue Regelwerk das System weiter positiv gestalten.

Struktur des legislativen Dossiers und weiterer Prozess

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird ein mehrere Artikel umfassendes Sammelgesetz mit dem Titel „**Erneuerbaren Ausbau Gesetz**“ erarbeiten. Dieses Vorhaben wurde im **Regierungsprogramm** und in der **#mission2030** unter dem Arbeitstitel „**Energiegesetz neu**“ vereinbart. Zur klaren Darstellung des Fokus auf den Ausbau erneuerbarer Energien erfolgte diese namentliche Adaptierung. Kernstück dieses Vorhabens ist das **Erneuerbaren Ausbau Gesetz 2020 („EAG 2020“)**.

Mit dem **Erneuerbaren Ausbau Gesetz 2020**, das entsprechend der **#mission2030** im Jahr 2020 in Kraft treten soll, werden die Rahmenbedingungen für den deutlich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung und der Einbringung von erneuerbarem Gas in unser Energiesystem gestaltet. Neben der Anpassung der erneuerbaren Stromförderung und damit des Ökostromgesetzes 2012 an die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, werden Maßnahmen zum Ausbau und zur besseren Integration erneuerbarer Energien gesetzt, welche einerseits durch die **Neufassung der europäischen Richtlinie zur Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (Erneuerbaren-Richtlinie 2018, „**RED II**“²), aber insbesondere durch die ambitionierten nationalen Ziele bedingt sind.

² Dies entspricht der Abkürzung für die englische Kurz-Bezeichnung der Richtlinie „Renewable Energy Directive“.

Ein damit einhergehender **integrativer Ansatz**, der eine dezentrale Energieerzeugung in erneuerbaren Energiegemeinschaften, die notwendige **Sektorkopplung**, eine Einbindung von Speichertechnologien und die Nutzung der Digitalisierung verfolgt, und eine Weiterentwicklung der Netzinfrastruktur erfordert, bedingt parallele Anpassungen in einer Reihe weiterer Gesetzesmaterien:

Im Rahmen des Sammelgesetzes „Erneuerbaren Ausbau Gesetz“ werden daher vor allem das **Elektrizitätswirtschaft- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)** und das **Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)** zur Entwicklung der notwendigen Marktstruktur überarbeitet. Im Sinne der Sektorkopplung ist es notwendig, Schnittstellenthematiken zu anderen Bereichen, wie vor allem Wärme, Mobilität und Energieeffizienz nicht nur zu berücksichtigen, sondern Grundlagen für eine Verknüpfung dieser bisher teils getrennt betrachteten Bereiche zu schaffen.

Darüber hinaus sind die Themen Wärme sowie notwendige Maßnahmen im Bereich Verkehr und Energieeffizienz schwerpunktmäßig in weiteren Gesetzesvorhaben zu behandeln. Insofern ist dieser Ministerratsvortrag in diesen Bereichen bzw. Sektoren als nicht abschließend anzusehen.

Im Sinne der Umsetzung der Leuchttürme aus der **#mission2030** ist hervorzuheben, dass der **Leuchtturm 6 – 100.000 Dächer PV und Kleinspeicher Programm** und der **Leuchtturm 7 – Erneuerbarer Wasserstoff und Biomethan** jedenfalls umfänglich – letzterer mit Anpassungen im **GWG** und **Mineralrohstoffgesetz (MinroG)** – umgesetzt werden.

Zur Umsetzung des **Leuchtturms 5 - Erneuerbare Wärme** werden jedenfalls entsprechende Nahtstellen definiert, insbesondere durch **Einführung ökologischer und effizienzorientierter Kriterien** bei der Vergabe der Mittel nach dem **Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG)**. Parallel wurden auch bereits die Arbeiten an einer umfassenden **Wärmestrategie** begonnen.

Dabei ist auch die Verankerung eines **integrierten Netzinfrstrukturplans** im **EIWOG 2010** und **GWG 2011** zu nennen. Im **Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)** werden einerseits europäische Regelwerke, wie insbesondere die **Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Gas-SoS-VO)**, umgesetzt. Andererseits werden Adaptionen und Erfahrungswerten aus den laufenden Prozessen Rechnung getragen, um das hohe Niveau an Versorgungssicherheit in Österreich weiterhin nachhaltig abzusichern.

1. Systemverantwortung

Aus einer systemischen Perspektive ist insbesondere die Ergänzung der beiden Regelungsgegenstände der **Mittelaufbringung** und **Förderabwicklung** – so wie bisher im ÖSG 2012 verankert – durch den Grundsatz der **Systemverantwortung** notwendig, der durch den Ausbau volatiler Energieerzeugungsformen an Relevanz gewinnt.

a) Direkt- bzw. Eigenvermarktung von erneuerbarem Strom

- Gegenwärtig muss erneuerbarer Strom von der Abwicklungsstelle, unabhängig vom Zeitpunkt, abgenommen werden und kann vom Produzenten somit jederzeit ins Netz eingespeist werden – auch bei negativen Preisen. Für **größere erneuerbare Stromerzeugungsanlagen** wird in Zukunft ein **Eigenvermarktungsgrundsatz** gelten. Dadurch sollen Anreize entstehen, mit innovativen Partnerinnen und Partnern sowie Technologien Chancen in neuen Marktsegmenten zu nutzen. Das betrifft zum Beispiel lokale Energiegemeinschaften aber auch Regel- und Ausgleichsenergiemärkte. Dadurch sinkt die Netzbelastung und damit auch die Kosten zum Betrieb des Netzes – bei gleichzeitiger Erhöhung der Versorgungssicherheit.
- Entlässt man erneuerbare Erzeugungsanlagen in die **Direkt- bzw. Eigenvermarktung**, so ist die **Partizipation auf allen Marktsegmenten am Strommarkt** grundsätzlich zu ermöglichen. Dies trifft neben dem allgemeinen Stromhandel insbesondere auf den **Ausgleichs- und Regelenergiemarkt** und in weiterer Folge auch auf die Mechanismen zur Sicherstellung der **Netzreserve** zu. Partizipationsausschlüsse und **Markteintrittsbarrieren** – wie etwa Poolinggrößen – sind möglichst zu beseitigen bzw. auf die neuen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer entsprechend abzustimmen.
- **Kleine Erzeuger** müssen nicht, können sich aber am Markt betätigen. Ihnen wird mit der Abwicklungsstelle (im bestehenden System die OeMAG) auch in Zukunft ein freiwillig wählbarer, institutionalisierter **Abnehmer „of last resort“** zur Verfügung stehen.

- Dieser **Abnehmer „of last resort“** vermarktet nicht nur die durch die kleineren Erzeuger potentiell überantworteten Mengen und kann so für diese Erzeuger repräsentative Marktpreise erzielen, sondern steht auch bei nicht planbaren Vorgängen (Konkurs, etc.) im Segment der Direktvermarkter und somit größeren Anlagen zur Verfügung. So soll einerseits die Transformation des Systems begleitet werden und andererseits keine erneuerbare Energiemenge verloren gehen.
- Im Gegenzug haben die Anlagenbetreiber zur Qualifikation für eine etwaige Förderung die Grundsätze der **Steuerbarkeit und Regelbarkeit durch den Netzbetreiber** im Sinne einer Optimierung des Gesamtsystems frühzeitig sicherzustellen.
- Auch Anlagen in **bestehenden Förderverträgen**, die eine Partizipation auf Märkten gegenwärtig nicht vorsehen bzw. sogar verbieten, ist der **Umstieg in diese neue Systematik** zu ermöglichen.

b) Erneuerbare Energiegemeinschaften

- In Weiterentwicklung des § 16a ElWOG, welcher **erneuerbare Gemeinschaftserzeugungsanlagen** innerhalb einer Liegenschaft erstmalig seit 2017 ermöglicht, sind **erneuerbare Energiegemeinschaften** in Umsetzung der **Erneuerbaren-Richtlinie 2018 (RED II)** zu etablieren. Diese Gemeinschaften ermöglichen den Aufbau von bilateralen Lieferverträgen, und ebenso genossenschaftsähnlichen Strukturen zur Erzeugung, Speicherung und Lieferung von erneuerbarem Strom auch über Liegenschaftsgrenzen hinweg. Dazu können **lokale Netzstrukturen (microgrids)** in einer kosteneffizienten Art und Weise etabliert und bewirtschaftet werden.
- Um keine **Fehlanreize** – im Sinne des Aufbaus von nicht notwendigen Netzstrukturen parallel zu bereits aufgebauten und finanzierten Netzen – zu setzen, sind in Weiterentwicklung der bestehenden **Tarifsystematiken** für erneuerbare Energiegemeinschaften und der dahinterstehenden Finanzierungsmechanismen entsprechende Optionen zur Verfügung zu stellen. Dies ist etwa durch einen **Ortstarif** bzw. entsprechende rollierende **Kostenmodelle in der Systementgeltstruktur** sicher zu stellen.
- Durch eine solche Regionalisierung und Dezentralisierung der erneuerbaren Stromversorgung unter Ausnutzung einer voranschreitenden Digitalisierung im Sinne der Etablierung sogenannter „**Smart Grids**“ wird auch die **Versorgungssicherheit** und die **Robustheit des Gesamtsystems** gestärkt.

c) Integrierter Netzinfrastrukturplan

- Gegenwärtig bestehen europarechtlich geforderte langfristige Pläne zur Erweiterung des Gas- bzw. Stromnetzes im **übergeordneten Übertragungsnetz**. Nicht nur dass diese Pläne gegenwärtig getrennt voneinander erstellt werden und somit schon grundsätzliche Fragen eines strategisch positiven Abgleichs zwischen den beiden Energieträgern außen vor bleiben, werden auch die Herausforderungen auf Verteilnetzebene und eine etwaige Kohärenz aktuell noch nicht betrachtet.

- Um die vorhandenen Optimierungsoptionen einer engeren wechselseitigen Betrachtung des Strom- und Gassystems zu realisieren, soll in Zukunft als Eckpfeiler der Versorgungsstrategie ein **integrierter Netzinfrstrukturplan auf Übertragungs- und Verteilernetzebene** die Schnittstellen und möglichen Potentiale aufzeigen. Dies etwa durch die Identifizierung der optimalen Standorte für **Speicher und Konversionsanlagen** – wie beispielsweise **Power to Gas** – und ähnlichen Optionen.
- Unter Einbindung der **Länder und Gemeinden** (Beachtung von raumplanerischen Aspekten, etc.) wird ein **koordinierter integrierter Netzinfrstrukturplan** erstellt. Dieser Plan erfordert auch gesetzliche Anpassungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 sowie im Gaswirtschaftsgesetz 2011.
- Das betrifft unter anderem die **Definition der Rollen** des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, der Übertragungsnetzbetreiber, der Regulierungsbehörde, sowie die Festlegung des Planungszeitraums für Bestimmungen und die Evaluierung dieses Plans. Gleiches gilt für die **Verankerung von verursachungsgerechten Kostentragungsprinzipien**, zum Beispiel bei der Wahl alternativer und gegebenenfalls teurer Leitungs- oder Trassenvarianten.

d) Netzreserve & „Demand Side“ Maßnahmen

- Die **Netzreserve** soll im EIWOG 2010 künftig verankert werden. Losgrößen der Netzreservebereitstellung sollen auf **250-500 kW** reduziert werden, um kleinere **erneuerbare Erzeugungsaggregate** und **industrielle Anlagen** einbinden zu können. Dies gilt für sogenannte „**Demand Side**“ Maßnahmen in der Industrie, sowie um die aggregierten Abrufungen von dezentralen Strukturen über **Pooling** zu ermöglichen.

e) „Greening the gas“

- Ein wesentlicher Anteil von Erdgas soll in Zukunft durch erneuerbares Gas ersetzt werden – sogenanntes „**Greening the gas**“ durch **Biomethan** aus biogenen Reststoffen, aber auch **Wasserstoff** und andere erneuerbare Bereitstellungsformen (**synthetisches Methan**, etc.). Daher soll im Rahmen des Erneuerbaren Ausbaugesetzes die Einspeisung von „Grünem Gas“ in das Erdgas-Verteilungssystem beispielsweise durch ein – potentiell auch stufenweises – **Quotensystem** begünstigt werden.
- Das Vorhaben der Gaseinspeisung anstatt der Verstromung von Biomethan, wie dies durch die letzte Novelle des aktuellen Ökostromgesetzes 2012 verankert wurde, verbessert die **Resilienz des Gesamtsystems** in der Schnittstelle Strom- zu Gassystem. Dies ergibt sich, da das **Gasnetz selbst als Speicher** fungieren kann, weil keine unbedingte zeitliche Synchronisation zwischen Erzeugung und Verbrauch wie im Stromsystem bedingt ist.
- Um die Qualität des erneuerbaren Gases und die notwendigen Mengen nachvollziehbar und transparent sicherzustellen, ist das **Herkunftsnachweissystem** aus dem Stromsystem evolutionär weiterzuentwickeln. Nicht zuletzt auch als Umsetzungserfordernis der RED II sind Herkunftsnachweise nicht nur für Strom und Gas, sondern auch für Wärme und Kälte zu etablieren.

- Das Gaswirtschaftsgesetz 2011 soll regeln, dass der **Gasnetzbetreiber**, auf Basis gewisser Kriterien, Teile der **Anschlussinvestitionen** von Produktionsanlagen erneuerbarer Gase übernehmen muss. Ziel ist es, erneuerbare Gase lokal zu produzieren und direkt in das Erdgasnetz einzuspeisen. Die Nachhaltigkeit von erneuerbaren Gasen soll über Herkunftsnachweise geregelt werden.
- In Bezug auf **Wasserstoff** bzw. generell erneuerbare Gase soll basierend auf dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz 2020 eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, die einen Beimischungssatz bis maximal zur Höhe der geltenden Norm der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (Anm. ÖVGW G31) festlegen kann.
- Der Anwendungsbereich des **Mineralrohstoffgesetzes** soll auf die bergbautechnischen Aspekte der **Erzeugung von synthetischem Erdgas in geologischen Strukturen** ausgedehnt werden.
- Im Rahmen der bestehenden Verordnungsermächtigung des § 69 MinroG soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen präzisiert werden, dass Investitionen in „**Power to Gas**“ oder das **Lagern von Wasserstoff** beim **Förderzins** angerechnet werden können.
- Um fossile Energieträger nicht zu forcieren und Rechtssicherheit für Investoren zu schaffen, soll Wasserstoff – und in gleicher Weise Biogas und etwaige andere erneuerbare Gase – dem Erdgasabgabengesetz zugeordnet, sowie eine steuerliche Begünstigung verankert werden.

f) Wasserstoffstrategie als Innovationstreiber

- Die Nutzung von **Wasserstoff** auf Basis erneuerbarer elektrischer Energie kann sowohl die **Netzstabilität** durch langfristige Energiespeicherung, als auch die **Dekarbonisierung** in der energieintensiven Industrie unterstützen.
- Um dies zu realisieren ist bis zum zweiten Halbjahr 2019 unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die Erarbeitung einer **Wasserstoffstrategie** geplant, die vor allem die Schaffung von Grundlagen und Empfehlungen für zukünftige Regulatorien zum Ziel hat. Die Wasserstoffstrategie soll den vom BMVIT im ersten Halbjahr 2019 erarbeiteten **FTI Aktionsplan** ergänzen.

g) Digitalisierungspotentiale und systemdienliche Maßnahmen

- In Zusammenhang mit den Maßnahmen aus dem EAG 2020 und dem EIWOG 2010 sind einerseits die Bedingungen für die Installation und den Betrieb sowie generell die Benutzerfreundlichkeit von Speichereinheiten und auch der im Ausbau befindlichen Ladeinfrastruktur zu optimieren. Dies etwa durch das bereits in Umsetzung befindliche **Ladestellenregister** in Zusammenhang mit dem bewährten Spritpreisrechner der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria.

- Dieses Vorhaben soll besonders im Sinne der Systemdienlichkeit auch eine möglichst weitreichende **Steuer- und Regelbarkeit** der dezentralen kleineren und mittleren **Speichereinheiten** etablieren. Auch über die Ladepunkte – also die **Fahrzeuggatterien** selbst – wären Systemdienstleistungen grundsätzlich möglich. So können die Netzbelastungen optimiert und der Ausbau nachhaltiger Mobilität weiter vorangetrieben werden.

2. Fördersystematik

Die bestehende Ökostromförderung soll ab 2020 auf ganz neue Beine gestellt werden, um mehr erneuerbare Energien unterstützen zu können und gleichzeitig kosteneffizient mehr Strom für jeden Förder-Euro zu gewinnen. Noch stärker als bisher sollen die Erneuerbaren fit für den Markt und der Markt fit für die Erneuerbaren gemacht werden: durch Marktprämien und Investitionsförderungen sowie – wo sinnvoll – durch Ausschreibungen. Die Fördereffizienz wird optimiert, Veränderungsprozesse am Strommarkt, wie neue Speichertechnologien, Digitalisierung oder Dezentralisierung, müssen verstärkt genutzt werden. Durch die Neugestaltung der Fördersystematik soll die Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung erleichtert werden. Gleichzeitig soll ein positives, weil rechtssicheres und planbares, Investitionsklima sichergestellt und administrative Barrieren abgebaut werden.

Dabei ist der Übergang der alten in eine neue Förderungssystematik – gerade im Hinblick auf die Realisierung von Projekten mit einem hohen Reifegrad – durch Transformationsprozesse mit praxisnahen Lösungen zu begleiten.

a) Grundsätzliche Instrumente - Marktprämie und Investitionsförderung

- Durch das EAG wird die Überleitung der Systematik der derzeitigen Tarifförderung und einzelner – auch kombinatorischer – Investitionsförderungen auf ein marktkonformes und wettbewerbsfähiges Fördersystem bewerkstelligt. Dieses wird auf **Marktprämien** und **Investitionsförderungen** aufbauen und – wo sinnvoll – kompetitive und nicht kompetitive Ausschreibungsmodelle miteinbeziehen.
- Für die als **Marktprämien** in Zukunft ausgeführte Variante der Betriebsförderung wird im Vergleich zum Status quo grundsätzlich eine **20-jährige Laufzeit** vorgesehen. Die konkreten Grundlagen im Sinne der **Durchschnittsmarktpreisbetrachtung** in einer **technologiebezogenen Perspektive** und auch die genauen **Bedingungen für die jeweiligen Ausschreibungen** sind in **Verordnungen** zu regeln.

- **Grundsätzliche Vorgaben zur Partizipation an Förderungen** werden sich im Vergleich zum Status quo lediglich dort, wo durch bisherige Erfahrungen als notwendig erachtet, ändern. Die **Präqualifikationen** und Basiskriterien bleiben daher im Sinne der Planbarkeit und Rechtssicherheit wo möglich unverändert bzw. werden sensibel adaptiert und erweitert werden.
- Trotz Förderung muss aufgrund des Übergangs in die **Selbst- bzw. Direktvermarktung** einerseits gewährleistet werden, dass es jedem Anbieter möglich ist, am **Markt wirtschaftlich vertretbar teilzunehmen**. Auf der anderen Seite soll durch eine möglichst hohe **Anzahl von Anbietern** das Ziel der **Kosteneffizienz** durch Ausschreibungen erreicht werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es möglich, dass die Erzeuger als Marktteilnehmer ihre Produktverantwortung (Preis- Mengen- und Regelenergie- bzw. Ausgleichsenergiekostenrisiko, Netzdienstleistungen, etc.) wahrnehmen, und auch die Kosten zur Förderung nahe einem wirtschaftlichen Optimum planbar bleiben. So kann trotz des höheren Marktrisikos durch die Erzeuger von erneuerbarer Energie dennoch der Anspruch der **Erhöhung der Technologieführerschaft und Umsetzung von Innovationen** in diesem Bereich bestmöglich erhoben werden.
- Grundsätzlich sind **erneuerbare Stromerzeugungsanlagen** mit einer **Leistungsgrenze von weniger als 250 kW** für eine mögliche **Investitionsförderung** qualifiziert. Die etwaigen **Fördervolumina** sind als Verordnung– wie auch diese für die Betriebsförderungen – festzulegen.

b) 100.000 Dächer-Leuchtturm

- Das **100.000-Dächer Photovoltaik und Kleinspeicher-Programm** soll Anreize für eine verstärkte Nutzung der Dachflächen durch Photovoltaik-Module für Privatpersonen und Wirtschaftstreibende bringen. Auch soll es eine implizite Lenkung zur **Kombination von Photovoltaik und Speicher** durch die Umsetzung des **Eigenversorgungsgrades als Reihungskriterium** bei Investitionsförderungen geben.
- In Zukunft sollen dadurch Gebäude nicht nur hohe energetische Standards aufweisen, sondern vor allem eine aktive Rolle bei der Bereitstellung von Energie und deren **Speicherung für die Eigenversorgung** einnehmen. Dafür sollen nutzbare Flächen bei Gebäuden (insbesondere Neubau und Sanierung) für Anlagen auf Dächern und Fassaden bzw. auch gebäudeintegrierte Photovoltaik bestmöglich genutzt werden.
- Der Ausbau von Photovoltaik in Kombination mit Speichertechnologien – insbesondere in Zusammenhang mit Gebäuden – leistet somit auch einen Beitrag zur **systemischen Entlastung des Verteil- und Übertragungsnetzes**.
- **Eigenstromsteuer streichen**: Bereits derzeit ist die Eigenstromproduktion der ersten 25.000 kWh steuerbefreit. Damit sind vor allem Kleinerzeuger (Private sowie kleinere Unternehmen) bereits jetzt steuerlich begünstigt. Wirtschaft und Private sollen auf ihren Dächern **vermehrt Photovoltaik-Module zur Energiegewinnung einsetzen**. Der Wegfall der Eigenstromsteuer soll im Rahmen der Steuerstrukturreform behandelt werden.

- Auch die **Beseitigung von Investitionshindernissen im Wohn- und Anlagenrecht** soll die Rolle von Gebäuden als Energieerzeugungsplattformen unterstützen. Dies betrifft unter anderem auch die Anpassung wohnzivilrechtlicher Rahmenbedingungen für die Nutzung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen.

c) Photovoltaik allgemein bzw. auf baulichen Anlagen und in der Fläche

- Prinzipiell ist **Photovoltaikanlagen auf Gebäuden** und baulichen Anlagen **der Vorzug** zu geben, weil dadurch keine hochwertigen Flächen einer anderweitigen Nutzung entzogen werden. Insbesondere gilt dies für **Ackerflächen** oder **Grünland**. Neben den für die Nutzung zu erschließenden Flächen auf Betriebsgeländen sind ähnlich konkret definierte Bereiche für den Ausbau der Photovoltaik zu erschließen. So wird, parallel zum 100.000 Dächer-Programm, die **Entwicklung von größeren PV-Anlagen** – gerade auch mit innovativen Lösungen in der Fläche – einen weiteren Schwerpunkt bilden.
- Mit den Erfahrungen aus der Vergabe der Förderung 2018 ist bereits eine Ausweitung auf **Deponieflächen** (ebenso Verkehrsflächen) für das neue System abschätzbar. Potentielle darüberhinausgehende Erweiterungen auf **Verkehrsböschungen, Schallschutzmauern, Abfalldeponien, allen Arten von Industrie und Gewerbe-Betriebsflächen** stehen im Fokus der Überlegungen. Um einen starken Anreiz zu schaffen, auf diesen Flächen Photovoltaik zu installieren, sollen große PV-Anlagen ab 250 kW alternativ zu Investitionsförderungen grundsätzlich auch **subsidiär an Ausschreibungen**-teilnehmen können.

d) Bestandsanlagen

- Grundsätzlich sollen alle erneuerbaren Erzeugungsanlagen von der Photovoltaik bis zur Biomasseanlage auch in Zukunft zur Erreichung des 100 % erneuerbaren Stromziels und der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Quellen beitragen. Dies betrifft insbesondere bestehende Wind- und Wasserkraftwerke sowie hocheffiziente Biomasseanlagen in Landwirtschaft und Industrie. Der Erhalt bestehender hocheffizienter Anlagen **minimiert den Verbrauch an Flächen und Ressourcen und unterstützt so eine naturverträgliche Transformation des Energiesystems**.
- Vor diesem Hintergrund wird **Biomasseanlagen**, die 2020 oder danach auslaufen, eine den Grundsätzen der neuen Fördersystematik folgende Nachfolgeregelung zur Verfügung gestellt. Damit soll für hocheffiziente Biomasseanlagen, deren Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom ausgelaufen ist, eine kontinuierliche Förderung garantiert werden.
- Bei der Modernisierung von **Windkraftanlagen** sollen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, an bestehenden Standorten bereits getätigte Investitionen erhalten bleiben bzw. weiter genutzt werden können. Es soll also ein sogenanntes **Repowering** unter Erhöhung der Output-Menge möglich sein. Projekte, die an bereits bestehenden Standorten realisiert werden können, sollen die Möglichkeit haben, über die Teilnahme **an Ausschreibungen** Marktprämien zu erhalten.

- Im Bereich der **Wasserkraft** ist gerade auch aus **ökologischen Gründen** der **Revitalisierung** der Vorzug zu geben. Dies ist in der Fördersystematik entsprechend abzubilden.
- **Bestandsanlagen** soll ein **optionaler Wechsel in die Selbstvermarktung** ermöglicht werden. Dies eröffnet dem Anlagenbetreiber neue Freiheitsgrade und Chancen. Der Wechsel wäre zum einen mit einer Verlängerung der Vertragslaufzeit auf maximal 20 Jahre verbunden, zum anderen können sich die Betreiber im Sinne der Direkt- bzw. Selbstvermarktung auf allen Marktsegmenten betätigen.

e) Neue rohstoffabhängige (Biogas- und Biomasse-) Anlagen

- Um das 100%-Stromziel erreichen zu können, wird die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie (KWK-Anlagen) grundsätzlich auf Basis fester Biomasse auch weiterhin eine Rolle spielen. Dieser Rolle können diese Anlagen noch besser als bisher, mit Beiträgen zur Aufrechterhaltung der Strom- und Wärmeversorgung in Ballungsräumen, besonders durch Systemstützungsbeiträge im (Strom-) Netzbereich etwa durch Engpassmanagement und generell durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Regelenergie über Marktmechanismen, gerecht werden.
- Zu diesem Zwecke wird eine **eigene technologiespezifische Ausschreibung** zur Vergabe von Marktprämien für Anlagen mit fester Biomasse etabliert. Für Biogasanlagen wird die in der Novelle 2017 des ÖSG 2012 begonnene Systematik systematisch – gerade auch in der Kohärenz zur Thematik „Greening the gas“ – weiterentwickelt werden.
- Für die beiden Energieerzeugungstechnologien auf Basis **fester Biomasse** oder **Biogas** ist – grundsätzlich unabhängig vom Produkt erneuerbarer Strom bzw. erneuerbares Gas – die **Rohstoffperspektive** zu adaptieren. Allgemein soll eine Abfall- bzw. Reststoff- und Nebenprodukteverwertungsperspektive eingenommen werden, um den Anteil der nachhaltig nutzbaren Biomasseanlagen weiterbetreiben zu können.
- Damit verbunden sollen im Rahmen des Leuchtturms 5 (Erneuerbare Wärme) der #mission2030 Maßnahmen für mehr erneuerbare Energien im Wärmebereich, wie der Ausbau von Biomasse, Solarthermie, Wärmepumpen, Mikro-KWK etc. umgesetzt werden. Die optimale Nutzung bestehender hocheffizienter Anlagen unter dem dargelegten anzustrebenden Rohstoffmix ist als Grundsatz zu verankern, um eine naturverträgliche Transformation des Energiesystems zu unterstützen.

f) Transformationsmanagement

- Trotz des zuletzt in der kleinen Ökostromnovelle 2017 erfolgten **Wartelistenabbaus**, besteht weiterhin eine Warteliste an grundsätzlich zur Förderung geeigneten Projekten unter dem bestehenden System – teilweise bis ins Jahr 2023. Diese Anlagen sind jedenfalls in einem neuen System mitzudenken, um **kosteneffizient und zeitnahe diese Potentiale in Realisierung zu bringen**. Dies kann beispielsweise durch die Ermöglichung einer Teilnahme an Ausschreibungen (unter bestimmten Präqualifikationsbedingungen) erfolgen, oder durch vereinfachte sonstige Beteiligungsschwellen- bzw. Zuschlagsbedingungen.

g) Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie

- Nicht zuletzt als Umsetzungserfordernis der europäischen Erneuerbaren-Richtlinie (RED II) sind **Herkunftsnachweise** nicht nur für **erneuerbaren Strom** und **erneuerbares Gas** im Sinne eines **handelbaren Gutes** für Energieträger zu etablieren, sondern auch für **erneuerbare Wärme** und **Kälte**. Diese Evolution der Kennzeichnung von erneuerbaren Energieträgern und Umwandlungsprodukten wird als Weiterentwicklung bestehender **Zertifizierungs- und Herkunftsnachweissysteme** unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder um die Regulierungsbehörde Energie-Control Austria und die gegenwärtige bzw. zukünftige Abwicklungsstelle durchgeführt.

h) Grenzüberschreitende Einspeisung erneuerbarer Energie

- Erneuerbare Stromanlagen, die mit einem **direkten Anschluss in das österreichische Netz** realisierbar sind, sollen grundsätzlich gleich wie auf dem Bundesgebiet zu errichtende Anlagen behandelt werden und grundsätzlich am **Ausschreibungssystem zur Erlangung von Betriebsförderungen** teilnehmen können. Dies ist einerseits als Umsetzung von **Forderungen aus der Erneuerbaren-Richtlinie** anzusehen und andererseits unter dem **Grundsatz der Systemdienlichkeit** umzusetzen. Etwaige Voraussetzungen im Sinne von bilateralen Verträgen zur Etablierung einer gewissen Reziprozität mit den benachbarten Staaten sind noch zu evaluieren.

3. Mittelaufbringung

Es soll trotz eines stetig ansteigenden Ausbaus von erneuerbarer Energie das aufzubringende Fördervolumen und damit die Kostenbelastung für Haushalte, Gewerbe und Industrie gegenüber dem Ist-Stand nicht erheblich erhöht werden. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energie soll kosteneffizient und marktkonform erfolgen. Dabei können und werden Aspekte der Gesamtkosten über die Perspektive der Systemverantwortung in den Überlegungen zur Mittelaufbringung zu berücksichtigen sein.

a) Struktur der Mittelaufbringung

- Die Mittelaufbringung wird weiterhin auf Grundlage des zählpunktbasierten Systems von **Ökostrompauschale** (als **verbrauchsunabhängiger Teil**) und **Ökostromförderbeitrag** (als **verbrauchsabhängiger Teil**) erfolgen.
- Ebenso wird es weiterhin einen **Entlastungsmechanismus** für **sozial schwache Haushalte** geben.

b) Rahmen der Ausgleichs- und Regelenergiefinanzierung

- **Mit der Leitlinie über den Systemausgleich im Stromversorgungssystem** ändern sich unter anderem die **Modalitäten der Kostenverrechnung der Regelreserve** („78:22-Regel“). Sowohl die Regulierungsbehörde Energie-Control Austria, primär jedoch der Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid (APG) arbeiten an der Umsetzung der einzelnen Teilschritte, was derzeit einen **zusätzlichen Abrechnungsmodus** („ZAM“) bzw. ein sogenanntes **Sonderkonto** als Lösung vorsieht.
- Im Rahmen des EIWOG 2010 sind in weiterer Folge entsprechende Regelungen anzupassen und ein nachhaltiger Rahmen zu etablieren, welcher eine **nachvollziehbare und transparente Kostenzuordnung** über alle Beteiligten im Stromsystem ermöglicht.
- Etwaige Mittel aus dem **Sonderkonto** sind in einer **kostendämpfenden Art und Weise** dem System der **Finanzierung von Erneuerbaren Anlagen** zuzuführen.

c) Steuerliche Aspekte und Kostenvolumina

- Die Evaluierung des **Bundesministeriums für Finanzen** zur steuerlichen Begünstigung von **Wasserstoff, Biogas und sonstigen erneuerbaren Gasen** werden im Rahmen der Steuerreform behandelt und dabei in die Betrachtung der Gesamtsystematik des Projekts einfließen. Gleiches gilt für sonstige Maßnahmen zur positiven Begleitung der Fördersystematik und Wirkungsweisen der Mittelaufbringung in Ableitung der **#mission2030** oder des Regierungsprogramms im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, wie etwa das Vorhaben rund um die **Eigenstromsteuer**.

- In Übereinstimmung mit der **#mission2030** und dem **Regierungsprogramm** sind – wo nicht im Detail anders definiert – neben den durch die Mittelaufbringung auf Basis des EAG 2020 generierten, und somit gedeckten Kostenvolumina, keine weiteren Mittel (aus öffentlichen Budgets) mit diesem Vorhaben verbunden.

4. Weitere Rahmenbedingungen

a) **Verwaltungsvereinfachung im Starkstromwegerecht**

- Das Regierungsprogramm und die **#mission2030** sehen Erleichterungen im Starkstromwegerecht in Form einer **elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsfreistellung von Mittelspannungsleitungen bis 45 kV** vor. Dabei ist eine Anpassung des derzeitigen geltenden **Schwellenwerts** von 1 kV auf eben 45 kV geplant.
- Dies ist insofern von immenser Bedeutung, weil im **Mittelspannungsbereich** in den nächsten Jahren erhöhter Ausbaubedarf bestehen wird. Dieser ergibt sich aus der Notwendigkeit von Ladestationen für die E-Mobilität, vermehrter Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie einer Anpassung der Netzinfrastruktur an eine verstärkte dezentrale Produktion und an erhöhte Durchflussmengen.
- Eine **Bewilligungsfreistellung von Leitungsanlagen bis 45 kV** würde zu einer geringeren Anzahl starkstromwegerechtl. Bewilligungsverfahren führen, womit eine **Erleichterung beim Verfahrensaufwand** verbunden wäre – sowohl für die Betreiber dieser Leitungsanlagen (insbesondere Verteilernetzbetreiber), als auch für die Bewilligungsbehörden (insbesondere die gemäß den Landes-Starkstromwegegesetzen zuständigen Landesregierungen).

b) **Umsetzung von europäischen Solidaritätsmechanismen im Strom- und Gasbereich**

- Durch die **EU Gas-SoS-VO** sind Änderungen im **Energielenkungsgesetz 2012** und im **Gaswirtschaftsgesetz 2011** notwendig geworden. Diese betreffen u.a. die Definition der **geschützten Kunden, Solidaritätsmaßnahmen** (Ermächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen, Vorkehrungen für die innerstaatliche Umsetzung) sowie **Strafbestimmungen für Verstöße gegen Meldepflichten**.
- Durch die **europäische Risikovorsorge-Verordnung im Elektrizitätsbereich** werden Änderungen im **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010** und im **Energielenkungsgesetz 2012** erforderlich. Diese betreffen u.a. die Bestimmung einer **zuständigen Behörde** zur Vollziehung der den Mitgliedstaaten in der Risikovorsorge-Verordnung übertragenen Aufgaben. Als wesentlichster Änderungsbedarf ist die Verantwortung der Erstellung von **Risikovorsorgeplänen** zu nennen.

c) **Institutionelle Fragen der Abwicklung und Statistik**

- Die europäische Erneuerbaren-Richtlinie (RED II) fordert im Sinne eines „**One Stop Shop**“ **Systems** einen etablierten Kontaktpunkt für den Ausbau von erneuerbaren Energien. Dieser berührt auch viele raumplanerische oder bewilligungstechnische

Fragestellungen vor dem Beginn der eigentlichen, potentiell anzulegenden Förderung solcher Projekte. Die mit der Abwicklung zu beauftragende Stelle (gegenwärtig die OeMAG) hat über die **entsprechenden Grundlagen und Instrumente** zu verfügen, um im Sinne einer Informationsweitergabe an den Stakeholderkreis diese notwendige Rolle ausfüllen zu können.

- In Zukunft wird, angesichts des umgewälzten Volumens an finanziellen Mitteln, der grundsätzlich für die **Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen des Bundes** eingerichtete **Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)** für die Tätigkeit der mit der Abwicklung der Finanzierung des erneuerbaren Ausbaus beauftragten Stelle Anwendung finden.
- Ein wesentlicher Fokus der erneuerbaren Förderung ist die Erhöhung des **Eigenversorgungsgrades**, gerade aus systemischer Sicht durch den Erzeuger selbst oder im Wege über erneuerbare Energiegemeinschaften. Um gerade diesen stetig steigenden Anteil an erneuerbarer Energie auch erfassen und in die strategische Planung der Förderung selbst und auch in das Reporting der Zielerreichung miteinbeziehen zu können, sind entsprechende Regelungen zur **statistischen Erfassung** in der **Regulierungsbehörde** oder aber **Abwicklungsstelle** zu etablieren.

Auf Basis dieser Prinzipien und Inhalte wird nun ein legislatischer Entwurf des gesamten Vorhabens erstellt, der dann einer umfassenden Begutachtung und Konsultation unterzogen wird.

Ich stelle daher den

Antrag

die Bundesregierung wolle die dargelegten Eckpunkte des „Erneuerbaren Ausbau Gesetzes“ und den weiteren Fahrplan zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Die Bundesministerin:

Köstinger